

verglichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege=Reparaturen müssen von den Betheiligten ohne Zögerung bewirkt, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthei die Ausföhrung ihres Rechts vor dem münster'schen Offizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von desfallsiger Entscheidung aber verboten sein.

**Bemerk.** Der ausführliche Inhalt des obigen Edictes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof= u. Land=Gerichts= resp. Land=Ordnungen u. angehängt und auch in C. N. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt und auf Nr. 115 d. S. hier verwiesen wird.

74. Münster den 23. Mai 1613. (C. h. Holz=Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz=Devastation sowohl in den Gemeinheits=Marken als auf den geistlichen und weltlichen Hofes= und Erb= Gütern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Colonen, Eigenhörigen oder Pächter zusehen soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb= oder Güte=Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhaun, zu verbrauchen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb= und Güte=Herrn die Windication dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravenirende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämtlichen Beamten zu handhaben=den und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand=, Schlag= und sonst in Haufen aufgesetzte Holz ausgenommen.

**Bemerk.** Unterm 18. Januar 1631 (C. h.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gutsherrn allem von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo=

nen gefällten dergleichen Gehölze, welches außer Land= des geführt wird, ein desfallsiges eigenhändiges Urteel beifügen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. h.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die, bei den fortdauernden Holz=Devastationen sich betheiligenden Beamten und Lokal=Behörden ihrer Dienste entsetzt und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in C. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 519 und 520; conf. auch Nr. 119 d. S.

75. Ohne Erlas=Ort, den 18. August 1614. (A. 1. h. Personen=Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Ausföhrung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person= oder Hauptschätzung“ aller geistlichen und weltlichen, über zwölff Jahre alten, nicht in notorischer Armuth lebenden Eingesessenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (Die Ausföhrung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenräthe jedes Ortes nach dem unten beigefügten Anschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landtschaftlichen Pfennigmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Anschlag jeder Personen.

Zumbherrn so emancipirt sein	5	Rthlr.	9	ß.	4	pf.
Sumpthurn	8	—	—	—	—	—
St. Johans u. teutschen Ordens Ritter	4	—	—	—	—	—
Sumpthurn in den Servientenhäuser	4	—	—	—	—	—
Deficianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	—	—	18	—	8	—
Conventualen der adlichen Klöster	5	—	9	—	4	—
Canonici emancipali veteris D. Pauli et Mauricii	4	—	—	—	—	—